

Satzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und/oder Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Ein- schränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Satzung)

Vom 13. Mai 2020

geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2020

geändert durch Satzung vom 18. März 2021

geändert durch Satzung vom 20. Mai 2021

geändert durch Satzung vom TT.MM.JJJJ

(Eilentscheidung Präsidium 22.06.21 – im Genehmigungsverfahren)

geändert durch Satzung vom TT.MM.JJJJ

(Eilentscheidung Präsidium 07.09.21 – im Genehmigungsverfahren)

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Satzung:

Präambel

Diese Satzung verfolgt den Zweck, den Studien-, Lehr- und Prüfungsbetrieb in sämtlichen Studiengängen i. S. d. Art. 56 Abs. 1 BayHSchG und sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 BayHSchG sowie in Promotions- und Habilitationsverfahren an der KU trotz der Einschränkungen des öffentlichen Lebens und insbesondere des universitären Präsenzbetriebes, die sich durch das Coronavirus ergeben, soweit wie möglich aufrechtzuerhalten und den Studierenden sämtlicher Studiengänge und sonstiger Programme im o. g. Sinne eine möglichst ungehinderte Aufnahme und Fortführung des Studiums zu ermöglichen sowie den Fortgang der Förderung und Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses sicherzustellen.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung findet Anwendung auf sämtliche Studiengänge i. S. d. Art. 56 Abs. 1 BayHSchG und sonstige Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 BayHSchG sowie Promotions- und Habilitationsverfahren an der KU. ²Praktika, die im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs gemäß § 34 LPO I vorgesehen sind sowie die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I werden von dieser Satzung nicht erfasst.

§ 2 Semesterbetrieb

- (1) ¹Das Wintersemester 2020/21 wird als hybrides Semester ausgestaltet; Veranstaltungen und Prüfungen finden sowohl in Präsenzform als auch unter Hinzuziehung von Videokonferenzschaltungen (Online-Form) statt. ²Das Sommersemester 2021 wird mit Ausnahme der Praxislehre grundsätzlich als digitales Semester geplant. ³Das Wintersemester 2021/22 wird als Semester in Präsenzform geplant.

- (2) Bei der Durchführung von Veranstaltungen und Prüfungen in Präsenzform sind die jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen zu beachten und die Vorschriften des Hygienekonzepts der KU einzuhalten.
- (3) Kommt es aufgrund des Coronavirus zu starken Einschränkungen, die einen Präsenzbetrieb unmöglich machen, wird der Präsenzbetrieb, soweit dies möglich ist, auf einen Betrieb in Online-Form umgestellt.

§ 3 Abweichung von den Regelungen in Studien- und/oder Prüfungsordnungen

- (1) ¹Sofern und soweit Lehrveranstaltungen und Prüfungen nachweislich aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens oder sonstiger Auswirkungen des Coronavirus nicht in der von der jeweiligen Studien- und/oder Prüfungsordnung bzw. den Modulbeschreibungen vorgesehenen Art und Weise stattfinden können, kann für das Semester, in welchem sich die jeweilige Einschränkung auswirkt, von den in der jeweiligen Studien- und/oder Prüfungsordnung bzw. den Modulbeschreibungen vorgesehenen Vorgaben zu Lehr- und/oder Prüfungsformaten abgewichen werden. ²Eine Abweichung ist dann zulässig, wenn die ursprünglich vorgesehene Lehr- oder Prüfungsform aufgrund der Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus nicht wie vorgesehen durchgeführt werden kann. ³Bei der Wahl einer alternativen Lehr- oder Prüfungsform ist ein kompetenzorientiertes Lehr- und Prüfungswesen sicherzustellen, nach dem die stattdessen geplanten Lehr- und Prüfungsformate im Wesentlichen in gleicher Weise dazu geeignet sein müssen, den Studierenden einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs bzw. der sonstigen Studien zu ermöglichen. ⁴Über Abweichungen von den Vorgaben der Studien- und/oder Prüfungsordnungen bzw. den Modulbeschreibungen entscheidet die bzw. der Modulverantwortliche im Einvernehmen mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan. ⁵Bei nicht modularisierten Studiengängen entscheidet die bzw. der Studiengangsverantwortliche im Einvernehmen mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan. ⁶Kann eine kompetenzorientierte Prüfung nicht durch Wahl einer alternativen Prüfungsform sichergestellt werden, können die Studierenden auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verwiesen werden. ⁶Für das Wintersemester 2021/22 ist bei jeder Abweichung von den vorgesehenen Vorgaben zu Lehr- und/oder Prüfungsformaten von der verantwortlichen Person zusätzlich festzustellen und der Studiendekanin oder dem Studiendekan verbindlich mitzuteilen, ob es sich ausschließlich um eine Abweichung nach Satz 2 handeln soll oder dieses abweichende Lehr- und/oder Prüfungsformat sich entsprechend bewährt hat, dass es in die jeweilige Studien- und/oder Prüfungsordnung bzw. die Modulbeschreibung aufgenommen werden soll und die dafür erforderlichen Schritte unverzüglich eingeleitet werden.
- (2) ¹Ist nach den Vorgaben der Studien- und/oder Prüfungsordnung Lehre zwingend in Präsenzform durchzuführen (z.B. Praktika, praktische Lehr- und Lernformen) und kann diese nachweislich aufgrund des Coronavirus nicht eingehalten werden, so ist die Veranstaltung in der Regel zu verschieben und zeitnah nachzuholen. ²Die oder der Studiengangsverantwortliche prüft, inwieweit durch Modulverschiebungen ein alternativer Studienverlauf ermöglicht werden kann. ³Hierbei ist insbesondere den aufeinander aufbauenden Kompetenzen Rechnung zu tragen. ⁴Die Entscheidung ist im Einvernehmen mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zu treffen.
- (3) ¹Die Änderungen sind in der Regel vier Wochen nach Vorlesungsbeginn durch die jeweiligen Modulverantwortlichen in den Modulbeschreibungen in dem Feld „Bemerkungen“ bzw. in nicht modularisierten Studiengängen auf andere geeignete Weise bekannt zu geben. ²Im Falle von Änderungen nach Abs. 1 können in den Modulbeschreibungen bzw. in nicht modularisierten Studiengängen auf andere geeignete Weise zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt auch zwei Alternativen festgelegt werden; die Entscheidung für die eine oder die andere Alternative ist den Studierenden spätestens durch Festlegung der konkreten Prüfungsform auf dem Prüfungsanlass bekannt zu geben. ³Nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt können Abweichungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 in besonders begründeten Ausnahmefällen von der jeweils zuständigen Studiendekanin bzw. dem jeweils zuständigen Studiendekan zugelassen werden, soweit das kompetenzorientierte Lehr- und Prüfungswesen sichergestellt wird und die Alternative in einem angemessenen Zeitraum vor der Veranstaltung bzw. Prüfung bekanntgegeben wird.

§ 4 Abweichung von Regelungen in Promotions- und Habilitationsordnungen

- (1) Soweit Prüfungen im Rahmen von Promotionsverfahren aufgrund der Auswirkungen des Corona-virus nicht in der vorgesehenen Art und Weise durchgeführt werden können, können die zuständige Dekanin bzw. der zuständige Dekan im Einvernehmen mit dem zuständigen Promotionsausschuss Ausführungsbestimmungen zu den jeweils einschlägigen Promotionsordnungen, die bis spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung bekannt zu geben sind, erlassen.
- (2) ¹§ 3 Abs. 1 gilt für Habilitationsverfahren entsprechend. ²Die Entscheidungen werden von der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan getroffen und sind spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung bekannt zu geben.

§ 5 Abweichende Lehr- und Prüfungsformate; Blockveranstaltungen; Prüfungszeiträume

- (1) ¹Die in den Studien- und/oder Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsordnungen bzw. den Modulbeschreibungen festgelegten Lehr- und Prüfungsformate können unter Beachtung der Regelungen in § 3 sowie des Grundsatzes des kompetenzorientierten Lehr- und Prüfungswesens durch sämtliche bereits in der jeweiligen Studien- und/oder Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsordnung für andere Module bzw. erforderliche Leistungen vorgesehenen Lehr- und Prüfungsformate ersetzt werden. ²Satz 1 gilt entsprechend für weitere, bislang in der jeweiligen Studien- und/oder Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsordnung nicht vorgesehene Lehr- und Prüfungsformate. ³Dabei kann insbesondere auf die in § 17 Allgemeine Prüfungsordnung der KU (APO) genannten Prüfungsformen zurückgegriffen werden. ⁴Für Lehr- und Prüfungsformate in elektronischer/digitaler Form gilt Satz 1 entsprechend, wenn und soweit insbesondere bei digitalen Fernprüfungen für alle Studierenden vergleichbare Bedingungen hergestellt werden können.
- (2) Soweit in den Studien- und Prüfungsordnungen Vorgaben zur Festlegung von Prüfungszeiträumen enthalten sind, kann die jeweilige Fakultät von den Vorgaben im Benehmen mit dem Prüfungsamt abweichen.

§ 6 Elektronische Fernprüfungen

- (1) ¹Prüfungen können unter Beachtung der Regelungen der *Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung – BayFEV)* als elektronische Fernprüfungen unter Nutzung von Videokonferenzschaltungen durchgeführt werden. ²Elektronische Fernprüfungen sind Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden können. ³Dies gilt sowohl für mündliche als auch für praktische Fernprüfungen sowie elektronische Fernprüfungen in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten (Fernklausuren). ⁴Fernklausuren können im Rahmen der personellen, organisatorischen und technischen Kapazitäten durchgeführt werden.
- (2) ¹Soll eine Prüfung als elektronische Fernprüfung durchgeführt werden, so ist die Prüfung im gleichen Prüfungszeitraum in Präsenzform anzubieten. ²Es wird festgelegt, wie viele Präsenzprüfungstermine zur Verfügung stehen. ³Die Studierenden haben die Wahl, ob sie die Prüfung als elektronische Fernprüfung absolvieren möchten oder in Präsenzform. ⁴Kann die Prüfung aufgrund der geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben nicht in Präsenzform angeboten werden oder können aufgrund einer begrenzten Anzahl an Präsenzprüfungsterminen nicht alle angemeldeten Studierenden berücksichtigt werden, können die Studierenden auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verwiesen werden, soweit diese nicht zur elektronischen Fernprüfung wechseln möchten. ⁵Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen. ⁶Übersteigt die Anzahl der Prüfungsanmeldungen für die Prüfung in Präsenzform die Anzahl der Plätze, die alternativ für eine Präsenzprüfung zur Verfügung gestellt werden können, erfolgt die Auswahl der Studierenden zunächst nach Studierenden, für die die Prüfung ein Wiederholungsversuch ist, danach nach dem Studienfortschritt bemessen an der Anzahl der Fachsemester, bei gleichem Studienfortschritt nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.

- (3) Eine teilweise oder vollständige Aufzeichnung der Prüfung ist, außer im Fall der automatisierten Überwachung bei Fernklausuren, nicht zulässig.
- (4) ¹Es ist sicherzustellen, dass bei elektronischen Fernprüfungen für alle Studierenden vergleichbare Bedingungen hergestellt werden. ²Zudem ist die eindeutige Identifizierbarkeit der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sicherzustellen sowie geeignete und ausreichende Maßnahmen gegen Täuschungsversuche zu treffen. ³Der Umgang mit technischen Störungen und die Sicherung und Dokumentation des Prüfungsgeschehens sowie die Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen (insbesondere auch Art und Wahl des Servers) müssen gewährleistet sein.

§ 7 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft. ²Die Satzung sowie die aufgrund dieser Satzung geänderten Lehr- und/oder Prüfungsformate gelten nur für solche Lehr- und/oder Prüfungsformate, die dem Sommersemester 2020, dem Wintersemester 2020/21 und dem Sommersemester 2021 sowie dem Wintersemester 2021/22 zugeordnet sind bzw. in Promotions- und Habilitationsverfahren während des Sommersemesters 2020, des Wintersemesters 2020/21 und des Sommersemesters 2021 sowie des Wintersemesters 2021/22 stattfinden. ³Abweichend von Satz 2 gelten durchgeführte Änderungen nach § 2 Abs. 2 in Form der Verschiebung von einzelnen Modulen im Studienverlauf für die gesamte Dauer des jeweiligen Studiums der bzw. des jeweils betroffenen Studierenden. ⁴Durch Änderungssatzung können die Geltungsdauer dieser Satzung sowie die getroffenen Änderungen in Abhängigkeit von der Dauer der Einschränkungen durch das Coronavirus verlängert werden.